

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2020

5632

**Beschluss des Kantonsrates
über Nachtragskredite für ein Massnahmenpaket
zur Unterstützung der Spitäler bei der Bewältigung
der Corona-Pandemie**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2020,

beschliesst:

I. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2020 für ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Spitäler bei der Bewältigung der Corona-Pandemie werden bewilligt:

(+ Ertragsüberschuss/-Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

6	Gesundheitsdirektion	Nr.
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. -1 312 950 000</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -25 000 000</i> 1
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation Investitionsrechnung <i>Budget -</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -155 000 000</i> 2
6400	Psychiatrische Versorgung Investitionsrechnung <i>Budget -</i>	<i>Nachtragskredit Fr. -15 000 000</i> 3

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Die finanziellen Belastungen aus der Corona-Pandemie – insbesondere die Ertragsausfälle und in geringerem Ausmass die zusätzlichen Kosten – bedrohen die Spitäler teilweise in ihrer wirtschaftlichen Existenz und gefährden die zukünftige Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich. Der Kanton, der die Gesundheitsversorgung gewährleisten muss, hat dafür zu sorgen, dass die für die Spitäler teilweise existenzbedrohende Lage im Kanton entschärft werden kann. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 572/2020 ein entsprechendes Massnahmenpaket beschlossen. Die Massnahmen, die nachfolgend kurz zusammengefasst sind, erfordern Nachtragskredite gemäss §21 Abs.1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611). Gemäss § 13 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) werden Nachtragskredite grundsätzlich in Sammelvorlagen unterbreitet, wobei auch separate Vorlagen möglich sind.

2. Erläuterung der Massnahmen

Ausgleich der Ertragsausfälle (Massnahme M1)

Der Kanton beteiligt sich dort an den Ertragsausfällen, wo er aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht auch für die Finanzierung zuständig ist (Kranken- und Invalidenversicherung, stationär), und er leistet Beiträge in dem Umfang, den er ohne pandemiebedingte Ertragsausfälle bezahlen müsste.

Zusätzlich werden die Vertragsspitäler aufgrund ihrer Rolle bei der Pandemiebekämpfung und der ihnen auferlegten Beschränkungen berücksichtigt, allerdings nur bezüglich der Leistungen, die sie zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können. Der Anteil an Leistungen, den die Vertragsspitäler zulasten der Zusatzversicherungen abrechnen, wird nicht berücksichtigt.

Zusatzkosten (Massnahme M2)

Der Kanton leistet Beiträge an die Zusatzkosten der Listen- und Vertragsspitäler, die zur Vorbereitung auf die Pandemie in den Monaten Februar bis April 2020 getätigt wurden und an einem Standort im Kanton Zürich angefallen sind.

Als Zusatzkosten gelten Investitionsausgaben und Sachkosten für den Aufbau, die Anpassung und das Umfunktionieren von bestehenden medizinischen Abteilungen und die damit verbundene Anpassung von Prozessen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten (Betten, Intensivpflegeplätze und Beatmungsplätze). Bedeutende Minderkosten werden verrechnet.

Überbrückungsdarlehen und Bürgschaften (Massnahme M3)

Während die Massnahme M1 jene Ertragsausfälle abdeckt, bei denen eine Finanzierungsverantwortung des Kantons besteht, ergeben sich in den anderen Bereichen mit Finanzierungsverantwortung von Sozialversicherungen, d. h. bei ambulanten Behandlungen sowie von der Unfallversicherung oder Militärversicherung getragenen Kosten, ebenfalls durch die Pandemie bedingte Ertragsausfälle. Dasselbe gilt für Ertragsausfälle bei den Zusatzversicherungen (Grundversicherungsanteil durch M1 abgedeckt).

Mit der Massnahme M3 können den Spitälern Darlehen oder Bürgschaften auf Bankdarlehen gewährt werden. Ziel dieser Massnahme ist, die Liquidität der Spitäler sicherzustellen und die Last dieser Ertragsausfälle auf mehrere Jahre zu verteilen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Massnahmen M1 und M2 ergibt sich ein geschätztes Volumen an À-fonds-perdu-Beiträgen von 135 Mio. Franken (M1: 125 Mio. Franken; M2: 10 Mio. Franken). Davon gehen 119,5 Mio. Franken zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, und 15,5 Mio. Franken zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung, in der Erfolgsrechnung der Gesundheitsdirektion.

Es wird damit gerechnet, dass bezüglich der Massnahme M1 in der Leistungsgruppe Nr. 6300 rund 85% der Kosten und in der Leistungsgruppe Nr. 6400 alle Kosten durch bereits budgetierte Mittel abgedeckt sind. Nach Berücksichtigung dieser bereits budgetierten Mittel von 110 Mio. Franken (ordentliche Kostenbeteiligung an Spitalbehandlungen; Leistungsgruppe Nr. 6300: 94,5 Mio. Franken, Leistungsgruppe Nr. 6400: 15,5 Mio. Franken) verbleibt ein zusätzlicher Mittelbedarf in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300 von 25,0 Mio. Franken (M1: 15,5 Mio. Franken; M2: 9,5 Mio. Franken). Der zusätzliche Mittelbedarf ist über einen Nachtragskredit zum Budget 2020 zu bewilligen. In der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6400 ist kein Nachtragskredit erforderlich.

Aus der Massnahme M3 ergibt sich ein Mittelbedarf von 170 Mio. Franken in der Investitionsrechnung der Gesundheitsdirektion. Davon entfallen 155 Mio. Franken zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6300 und 15 Mio. Franken zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6400. Die entsprechenden Mittel sind ebenfalls über Nachtragskredite zum Budget 2020 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli